

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Manfred Ländner

Abg. Horst Arnold

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen

Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/16672)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. und Fraktion (FDP),

Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Angelika Schorer u. a. und Fraktion

(CSU)

(Drs. 16/16769)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler,

Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 16/17002)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat haben wir dafür eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion beschlossen. Als Erstem darf ich Herrn Kollegen Ländner das Wort erteilen.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen!

Mit der Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf erfüllen wir heute einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat das Telekommunikationsgesetz beanstandet. Darin fehle eine landesrechtliche Normierung wichtiger Befugnisse. Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung getroffen, die allerdings nur noch bis zum 30. Juni dieses Jahres Gültigkeit besitzt.

Um was geht es? Es geht um die Rechtsgrundlage für die Erhebung von beanstandeten Zugangssicherungs-codes und dynamischer IP-Adressen. Wir sind also heute auf-

gerufen, dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts folgend eine landesrechtliche Normierung für sicherheitswichtige Befugnisse zu beschließen. Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Im Bereich der Polizei ist es erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, möglicherweise geplante Terroranschläge zu ermitteln und Amokläufe sowie Suizide zu verhindern. Vergleichbares gilt für den Verfassungsschutz. Auch hier ist eine Bestandsdatenabfrage erforderlich, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen sowie deren Vernetzungen zu ermöglichen.

Mit dem Gesetzentwurf, der Ihnen heute vorliegt, sollen nunmehr die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis längstens 30. Juni 2013 fortgeltenden Befugnisse entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen landesrechtlich normiert werden. Neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen. Das ist für uns und die heutige Debatte entscheidend. Ich darf darauf hinweisen, dass sich der Gesetzentwurf an dem vom Bundestag am 21. März 2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft orientiert. Auch dort sind vergleichbare Regelungen vorgesehen, unter anderem in der Strafprozessordnung, im BKA-Gesetz, im Bundespolizeigesetz und im Bundesverfassungsschutzgesetz.

Im Gesetzgebungsverfahren haben wir einen umfangreichen Antrag der SPD zur Änderung des Gesetzes bearbeitet. Absicht der SPD war es, in das PAG umfangreiche Änderungen einzubringen. Wir wollen heute jedoch keine grundsätzliche Änderung des PAG, sondern lediglich die vom Verfassungsgericht beanstandeten Unzulänglichkeiten ausbessern. Der Gesetzentwurf, der heute von der Staatsregierung vorgelegt wird und Ihnen zur Abstimmung vorliegt, setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die erforderlichen Ermächtigungsnormen um und schafft keine neuen Befugnisse.

Die inhaltliche Orientierung am Bundestag habe ich bereits dargestellt. Sehr geehrte Damen und Herren, heute geht es nicht um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Polizeiaufgabengesetz, sondern um die Umsetzung dringend benötigter Befugnisse für unsere Sicherheitsbehörden. Wir brauchen diese Umsetzung, weil die Übergangsregelung nur noch bis zum 30. Juni, also nur noch wenige Tage, Gültigkeit besitzt. Deshalb bitte ich Sie heute inständig, auch im Interesse der Sicherheit, um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat Herr Kollege Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dem Grunde nach sind wir uns einig. Ein Gesetz muss so modifiziert werden, dass es einsatzfähig und verwendbar ist. Wir stehen jedoch unter Zeitdruck. Wir sind der Ansicht, dass wichtige Grundrechte nicht auf dem Altar des Zeitdrucks und einer vermeintlichen Effizienz geopfert werden dürfen; denn schnell gestrickte Regelungen fallen sehr schnell wieder auf uns zurück. Allenthalben wird über PRISM diskutiert. Hier sind Eingriffe von erheblicher Tragweite auf zweifelhafter Basis vorgesehen. Sogar bei Ordnungswidrigkeiten soll die Befugnis erteilt werden, flächendeckend Daten mit einer erheblichen Eingriffssintensität abzurufen. Hier geht es um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei den mobilen Daten ist sogar das Fernmeldegeheimnis betroffen.

Hier muss ein enger Maßstab angelegt werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, dieser enge verfassungsrechtliche Maßstab wurde aus unserer Sicht nicht eingehalten. Nachdem Sie festgestellt haben, dass die Nennung von Journalisten unter den Berufsheimnisträgern notwendig ist, haben Sie diesen Gesetzentwurf ergänzt. Wir wollen hingegen Berufsheimnisträger in toto einführen. Das ist ein wichtiger Punkt. Ich komme darauf nur kurz zu sprechen.

Die Eingriffsvoraussetzungen sind erheblich. Es gibt zum Beispiel Ordnungswidrigkeitentatbestände wie das sinnlose Umherfahren im Straßenverkehr. Möglicherweise

kann man daraus etwas stricken, wenn es zum Beispiel darum geht, Bewegungen festzustellen. Wollen Sie auf diese Ordnungswidrigkeit einen flächendeckenden Abruf von IP- und ID-Adressen gründen? Wer entscheidet denn, welche Daten von den Privat Anbietern vorzulegen sind? In diesem Gesetz wird für die Bürgerinnen und Bürger nicht klar, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff stattfindet.

Zum Abruf und zur Erhebung von Daten haben wir keinen Richtervorbehalt gefunden, also nicht gefunden, dass der Abruf von Daten gerichtlich geprüft wird. Die Behörden entscheiden selbst. Nur das Ergebnis der Auswertung soll möglicherweise von einem Richter genehmigt werden. Das ist zu kurz gesprungen; denn die Eingriffsintensität ist zu gefährlich. Zudem handelt es sich hier um heimliche Eingriffe. Hier ist es notwendig, später Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu statuieren. Es muss eine Rechtswegegarantie bestehen, damit überprüft werden kann, ob die Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung gewahrt ist. Wir brauchen eine Transparenz, damit diese Regelung bei der Bevölkerung Akzeptanz findet. Wir dürfen damit nicht Heimlichkeit und Schnüffelei legitimieren.

Zum privaten Kernbereich findet sich in dem Gesetzentwurf nichts. Jede Telefonüberwachungsmaßnahme muss abgeschaltet werden, wenn in den Gesprächen der private Kernbereich thematisiert wird. Sie ermöglichen mit Ihrem Entwurf automatische Aufzeichnungen, sodass niemand mehr abschalten kann, wenn es zu einer solchen Situation kommt. Das ist ein gravierender Mangel. Sie sagten, Sie hätten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingehalten. In diesem Bereich haben Sie die Vorgaben nicht eingehalten.

Wir sehen daher keine Möglichkeit, Ihrem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie behaupten, in der Kürze der Zeit könnten all diese Belange nicht zur Geltung kommen. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben mit unserem umfangreichen Änderungsantrag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geprüft und eingehalten. Herr Ländner, das gilt nicht nur für das PAG, sondern insgesamt für diese Details. Das ist nicht das Nähen auf Kante, sondern das ist tatsächlich auch die Aufgabe. Die SPD-Landtagsfraktion ist

für die Sicherheit, ist für den angemessenen Schutz der Bevölkerung, aber sie ist auch dafür, diesen Schutz einheitlich und ganzheitlich zu gestalten. Wir als Gesetzgeber sind dazu aufgerufen, Bürger davor zu schützen, dass ihre Grundrechte durch staatliche Eingriffe unangemessen beeinträchtigt werden. Wir als Wächter sind geradezu dazu aufgefordert, solche Eingriffe zu verhindern. In diesem Zusammenhang können wir dem so vorgelegten Entwurf nicht zustimmen; es sei denn, Sie würden unserem Änderungsantrag zustimmen.

Der FDP sei zugestanden, dass mit dem Schutz der Journalisten ein kleiner Schritt in die richtige Richtung unternommen worden ist, aber das, liebe Kolleginnen und Kollegen, genügt uns nicht; denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein wichtiges Recht. In der heutigen Zeit müssen wir über Datenschutz intensiver als je zuvor reden. Ich verweise auf die Diskussionen, die in Bezug auf die Vorhaben Amerikas stattfinden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Kollege Hanisch hält sich schon bereit. Bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Heute geht es um die Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Wir sind gezwungen, diese Änderung vorzunehmen, weil das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. Januar 2012 einzelne Regelungen des Telekommunikationsgesetzes wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für verfassungswidrig erklärt hat. Übergangsweise dürfen diese Bestimmungen noch bis 30. Juni dieses Jahres gelten. Sie sehen: Es wird höchste Zeit, dass wir diese Änderung beschließen.

Meine Damen und Herren, insgesamt liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung sowie zwei Anträge vor, nämlich ein Antrag von der CSU und der FDP sowie ein Antrag der SPD.

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen im Polizeiaufgabengesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es im Wesentlichen, im Bayerischen Landesrecht für die Bereiche der bayerischen Polizei und des bayerischen Verfassungsschutzes klare Bestimmungen darüber zu treffen, wann Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung gegenüber den auskunftersuchenden Behörden verpflichtet sein sollen. Da geht es zum Beispiel auch um Kindsentführungen und Suizidgefahr, ohne dass die Aufgaben und Befugnisse der Polizei oder des Verfassungsschutzes erweitert werden sollen. Hierzu wird nichts geändert.

Der Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 21. März dieses Jahres. Damit sollen eine weitgehend vergleichbare normative Regelung und praktische Handhabung der Bestandsdatenauskunft im Bund und im Freistaat Bayern sichergestellt werden. Meine Damen und Herren, wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Mit dem Änderungsantrag der CSU und der FDP sollen Journalisten und Abgeordnete in den Kreis der besonders geschützten Berufsheimnisträger aufgenommen werden. Auch diesem Antrag werden wir zustimmen.

Dem SPD-Antrag werden wir nicht zustimmen. Er ist im federführenden Ausschuss nicht behandelt worden, weil er zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag. Ich verstehe Ihr Argument der zeitlichen Knappheit; auf der anderen Seite werfen Sie aber der Staatsregierung vor, dass sie zeitlich relativ knapp dran ist.

(Horst Arnold (SPD): Sie hat die Zeit nicht genutzt!)

Das passt irgendwie nicht zusammen. Vielen Teilen Ihres Antrages können wir zustimmen. Wir sind aber der Auffassung, dass einmal grundsätzlich über eine Änderung des PAG beschlossen werden muss. Jetzt ist dies einfach zu kurzfristig und passt nicht dazu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Kamm ist schon bereit. Für die Schlussabstimmung wurde von der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt. Dies ist hiermit bekannt gegeben. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ist ein Gesetzentwurf, der offenbar sehr schnell mit sehr heißen Nadeln gestrickt wurde, der schnell noch am 30. April in den Landtag eingebracht wurde, um ihn in dieser Legislaturperiode noch schnell, quasi last minute durch das Parlament zu bringen.

Unter der Vorgabe, dies sei für die Terror- und Gefahrenabwehr notwendig, sollen durch diesen Gesetzentwurf die Internetdienste verpflichtet werden können, auf Anforderung Passwörter, PIN-Nummern, PUK, Zugangscodes und auch die dynamischen IP-Adressen an Polizei und Verfassungsschutz mitzuteilen, die diese über einen bestimmten Zeitraum auswerten können.

Wir kritisieren an diesem Gesetzentwurf, dass diese schwerwiegenden Eingriffe durch Abfrage privater Daten ja nicht nur zur Abwehr schwerer Gefahren und von Terroranschlägen möglich sein können, sondern dass damit gleich auch ein breites Scheunentor für alle möglichen Maßnahmen geöffnet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen diesen Datenabgriff auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einsetzen. Sie wollen, dass Zugriffe unter verschiedenen Vorgaben getätigt werden können. Der Abruf von Daten ohne Richtervorbehalt ist möglich. Private Lebensbereiche, meine Kolleginnen und Kollegen, sind bei der Auswertung der Daten unzureichend geschützt, die Belange der Berufsheimnisträger ebenfalls. Die Benachrichtigung der

Betroffenen nach Abschluss einer Maßnahme ist nicht geregelt. Löschfristen findet man ebenfalls nicht.

Meine Kolleginnen und Kollegen, wer sich zu Recht über die Abgriffe der amerikanischen militärischen Geheimdienste von Internetdaten empört – das haben wir alle gemeinsam fraktionsübergreifend in der letzten Sitzung getan -, soll auch hier mit dem Datenschutz sensibler umgehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aufgrund der massiven Mängel kann dieser Gesetzentwurf die Kritik, die das Bundesverfassungsgericht geübt hat, in keiner Weise ausräumen. Mit einem solchen Gesetz lösen Sie die Probleme leider nicht. Wir empfehlen Ihnen daher: Nehmen Sie das Angebot der SPD an, diese Probleme zu bereinigen; stimmen Sie dem Antrag der SPD zu, der natürlich sehr kurzfristig eingebracht werden musste. Ansonsten können wir nur diesen Gesetzentwurf ablehnen und davor warnen: Es ist wirklich ungeheuerlich, zu welchen Zwecken auf persönliche Daten zugegriffen werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Herr Kollege Dr. Fischer das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Am 24. Januar 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, die die Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet haben, bestimmte Bestandsdaten zu speichern, und die Regelungen zur Auskunftserteilung nicht verfassungsgemäß sind. Diese Entscheidung hat die FDP-Fraktion ausdrücklich begrüßt.

Nun muss man aber bei den Daten unterscheiden. Auf der einen Seite sind die Verkehrsdaten: Wer hat mit wem telefoniert? Wer hat mit wem Mailverkehr gehabt? Wel-

che Internetseiten hat jemand besucht? Um diese Fragen geht es heute ausdrücklich nicht.

Auf der anderen Seite sind die Bestandsdaten: Wem gehört diese Telefonnummer? Das ist wie das Nachschlagen im Telefonbuch. Zur Bestandsdatenauskunft gehört auch die Zuordnung einer dynamischen IP, der Internetprotokolladresse. Wem war diese IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit zugeordnet?. Es geht um die Zugangssicherungsdaten.

Für die FDP-Fraktion war immer klar, dass für diese Bestandsdatenauskunft aus sicherheitspolitischen Gründen eine neue Rechtsgrundlage zwingend erforderlich ist. Das gilt zum einen beim repressiven polizeilichen Handeln, bei der Strafverfolgung. Da ist es eine Aufgabe des Bundes. Zum anderen gilt es beim präventiven polizeilichen Handeln, bei der Gefahrenabwehr. Da sind wir gefordert.

Die Redner der SPD haben mehrere Punkte kritisiert. Ich möchte diese Kritik in aller Kürze widerlegen.

Der erste Punkt ist der zeitliche Aspekt: Es sei zu spät, der Gesetzentwurf sei mit heißer Nadel gestrickt. Dazu muss ich sagen: Wir in Bayern haben die Regelung auf Bundesebene aus guten Gründen abwarten müssen und erst jetzt handeln können.

Der zweite Punkt: Der Gesetzentwurf sei ein Verstoß gegen den Datenschutz. Wir haben uns nicht nur an den Regelungen des Bundesgesetzes orientiert, sondern alles mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eng abgestimmt, der keine Einwände erhoben hat.

(Horst Arnold (SPD): Der Bundesbeauftragte sagt etwas anderes!)

Wesentlich gravierender ist aus meiner Sicht aber der Vorwurf der SPD, der Gesetzentwurf sei in Teilen verfassungswidrig, es sei nämlich so – ich zitiere aus dem Innenausschuss –,

dass die Bestandsdatenabfrage als unverzichtbares Ermittlungsinstrument zur Erfüllung von Aufgaben der Sicherheitsbehörden bezeichnet werde, obwohl jeder Nachweis für den Umfang und den Erfolg solcher Maßnahmen fehle.

Ich muss Sie fragen: Um welche Maßnahmen geht es denn? – Es geht um die Verhinderung von Terroranschlägen, um die Verhinderung von Suiziden, um die Suche nach einem verschwundenen Kind.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE) - Horst Arnold (SPD): Das ist keine Ordnungswidrigkeit!)

Ich frage Sie: Wollen Sie, wenn Sie heute diesen Gesetzentwurf ablehnen, den Eltern eines vermissten Kindes am 2. Juli sagen, wir können nicht nachvollziehen, was passiert ist, weil wir diesen Gesetzentwurf abgelehnt und keine Rechtsgrundlage geschaffen haben? Dafür tragen dann Sie die Verantwortung.

(Widerspruch bei der SPD - Horst Arnold (SPD): Jetzt wird es aber zugespitzt liberal! - Christine Kamm (GRÜNE): Zwischenfrage!)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Andreas Fischer (FDP): Nein, am Schluss. - Der nächste Kritikpunkt betraf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie vermissen diesen allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Bestandsdatenauskunft. Selbstverständlich ist eine Datenabfrage nur dann rechtmäßig, wenn sie auch erforderlich und angemessen ist. Natürlich gilt dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wie überall im Polizeirecht auch in diesem Bereich.

(Horst Arnold (SPD): Und die Rechtskontrolle?)

Schließlich ist auch nicht richtig, dass das Bundesverfassungsgericht für die Abfrage von Bestandsdaten einen Richtervorbehalt verlangt habe. Das ist dem Urteil ausdrücklich nicht zu entnehmen.

(Horst Arnold (SPD): Ausdrücklich nicht!)

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt eingehen – das ist angesprochen worden –, das ist ein Erfolg der FDP-Fraktion: die Sicherung der Privatsphäre von Berufsgeheimnisträgern. Natürlich liegt uns das am Herzen. Es ist nicht so, dass wir gemerkt hätten, wie Sie, Herr Kollege Arnold, das formulierten, dass hier noch Nachbesserungsbedarf ist. Wir arbeiten einen Punkt aus der Koalitionsvereinbarung ab. Die Berufsgeheimnisträger genießen zu Recht einen besonderen Schutz. Für uns Liberale gibt es keine Berufsgeheimnisträger erster oder zweiter Klasse. Es ist richtig, dass die Abgeordneten einbezogen werden, und noch wichtiger, dass die Journalisten einbezogen werden, damit die Pressefreiheit in diesem Land geschützt wird. Dafür haben wir gekämpft, und das haben wir durchgesetzt.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Herr Kollege, Sie sind gleich hier geblieben. – Darf ich fragen, wie es jetzt aussieht? Es haben sich zwei zu Zwischenbemerkungen gemeldet. – Frau Kollegin Kamm. Frau Kollegin Stahl hat sich vorhin auch gemeldet. – Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sicherlich braucht man eine neue Rechtsgrundlage. Das erlaubt es aber nicht, ein solches Gesetz zu schreiben. Sie haben zwar gesagt, die Erforderlichkeit von Maßnahmen müsse geprüft werden. Es ist aber unzureichend geregelt, wer die Erforderlichkeit prüft und nach welchen Kriterien. Auch bei geringfügigen Maßnahmen, bei Ordnungswidrigkeiten werden Daten abgegriffen, deren Sensibilität nach meinem Eindruck nicht ausreichend begriffen wird.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin, die Antwort ist ganz einfach: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt in allen Teilen des Polizeirechts, und er ist selbstverständ-

lich auch bei diesen Maßnahmen zu beachten. Dieser allgemeine Grundsatz muss nicht für eine bestimmte Maßnahme spezifiziert werden. Er gilt und ist zu beachten.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Zu einer weiteren Zwischenbemerkung hat Kollege Arnold das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Kollege Fischer, ich weise für meine Fraktion ausdrücklich zurück, wir würden einen kurzfristig eingebrachten, auch von Ihnen nachgebesserten Gesetzentwurf ablehnen mit dem Argument, dass wir Gefahren nicht abwehren wollten. Es geht in dem Bereich darum, diese Gefahren auf dem Boden der Verfassung abzuwenden. Sie selber haben diesen Punkt teilweise angesprochen. Wie sieht es denn mit der Rechtsmittelkontrolle aus? Haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf tatsächlich verankert, was im Rahmen einer Gewaltenteilung notwendig ist, dass diese Eingriffe gerichtlich überprüft werden können? Wie sieht es mit der Benachrichtigungspflicht aus? Wenn der Staat solche Maßnahmen ergreift, muss er dann nicht auch die Karten auf den Tisch legen? Wo ist die Freizügigkeit des Umgangs mit diesen Daten? Können Sie mir das einmal erklären?

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege, die Antwort ist ganz einfach: Selbstverständlich müssen wir einen verfassungskonformen Gesetzentwurf vorlegen. Dieser Gesetzentwurf ist verfassungskonform. Daran habe ich keinen Zweifel.

Ich stimme Ihnen zu, dass eine Benachrichtigungspflicht notwendig ist. Natürlich gibt es eine Information im Nachhinein. Natürlich gibt es bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen eine Benachrichtigungspflicht. Bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes, der Abfrage von PIN und PUK gibt es sogar einen Richtervorbehalt. Die Behauptung ist nicht richtig, dass es diese Benachrichtigungspflicht nicht gäbe. Diese

Benachrichtigungspflichten sind vorgesehen. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf verfassungskonform.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Jetzt hat für die Staatsregierung Staatsminister Herrmann ums Wort gebeten. – Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes war in der Tat ein zeitlich ambitioniertes Vorhaben. Erst mit Vorliegen eines Entwurfs auf Bundesebene konnte in Bayern mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll begonnen werden. Höchste Priorität hatte dabei stets, dass zum 1. Juli eine wirksame Rechtsgrundlage für das in der Praxis enorm wichtige Instrument der Bestandsdatenabfrage geschaffen wird.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich ganz herzlich bei Ihnen allen für Ihr Verständnis, die tatkräftige Unterstützung und die rasche Beratung dieses Gesetzentwurfs bedanken.

Inhaltlich möchte ich eines ganz deutlich herausstellen: Unter Bestandsdaten verstehen wir Kundendaten wie eine Telefonnummer und die dazugehörenden Namen, Adressen, die E-Mail-Adressen oder andere sogenannte Anschlusskennungen. Im Unterschied zur Abfrage von Vorratsdaten findet hierbei eine rückwirkende Verkehrsdatenübermittlung statt, also wer mit wem wann kommuniziert hat. Ein Abhören findet nicht statt. Diese Differenzierung ist wichtig. Ich habe angesichts der öffentlichen Diskussion und der Berichterstattung in den Medien manchmal den Eindruck, dass dieser Unterschied nicht allen klar ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Er sichert damit, dass eine Bestandsdatenabfrage auch künftig möglich ist. Er ver-

bessert die Rechtslage zugleich in rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht deutlich. So wird für die Abfrage von Zugangssicherungs-codes ein Richtervorbehalt bzw. die Beteiligung der G-10-Kommission vorgesehen. Bei der Zuordnung von dynamischen IP-Adressen und der Abfrage von Zugangssicherungs-codes haben wir ferner Benachrichtigungspflichten vorgesehen. Der Gesetzentwurf geht insofern inhaltlich sogar noch ganz eindeutig über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16672, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/16769 und 16/17002 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf der Drucksache 16/17260 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/17002 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16672 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe von verschiedenen Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/17260. Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Dr. Pauli (fraktionslos). Ich

bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Gesetzentwurf zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führe ich gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierfür wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten Zeit. Die Abstimmung ist eröffnet.

(Namentliche Abstimmung von 12.02 bis 12.07 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Ich bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis werde ich zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben. Ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

Zunächst darf ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 4 auf der Drucksache 16/15505 bekannt geben. Mit Ja haben 84 gestimmt. Mit Nein haben 62 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz ist damit angenommen und trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/16924 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Dafür darf ich mich bedanken.

Ich bitte Sie, die Plätze wieder einzunehmen und die Sprechstunden zu beenden.

(...)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben eine namentliche Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 5 durchgeführt, da ging es um die Drucksache 16/16672. Das Ergebnis war: Mit Ja haben gestimmt 102, mit Nein 42, keine Stimmenthaltungen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Mit der Annahme in der beschlossenen Fassung hat sich der Änderungsantrag auf Drucksache 16/16769 erledigt.

